

684/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 719/J betreffend Frauennachtarbeit bei der Fa. EPCOS, welche die Abgeordneten Silhavy, Freundinnen und Freunde am 27. April 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist notwendig, da das derzeitige Nachtarbeitsverbot ausschließlich nur für Frauen der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU widerspricht. Österreich ist jedoch an das Internationale Übereinkommen Nr.89 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe gebunden, das ein Nachtarbeitsverbot für Frauen vorsieht und erst im Jahr 2001 gekündigt werden kann. Im EU - Beitrittsvertrag wurde daher eine Übergangsfrist zur Aufhebung dieses Verbotes bis zum Ablauf des Jahres 2001 vereinbart. Daraus folgt, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Frauen - Nachtarbeitsgesetz durch ein geschlechtsneutrales Nachtarbeitsgesetz ersetzt werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch keine Änderungen der bestehenden Rechtslage vorgesehen.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Die EU - Arbeitszeitrichtlinie sieht für Nachtarbeiter verschiedene Schutzmaßnahmen vor, die für Frauen und Männer gleichermaßen gelten und im künftigen geschlechtsneutralen Nachtarbeitsgesetz verwirklicht werden müssen. Solche Schutzmaßnahmen sind Arbeitszeitbeschränkungen, regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen und das Recht auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz bei einer gesundheitlichen Gefährdung durch Nachtarbeit.

Ob darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen für Nachtarbeiter getroffen werden, ist noch offen.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Das Thema Frauennachtarbeit stand bei der letzten Sitzung des Regionalbeirats des AMS Deutschlandsberg nicht auf der Tagesordnung. Es wurde lediglich von einem Vertreter der Arbeitgeberkurie unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ der aktuelle Arbeitskräftebedarf der Firma EPCOS angesprochen und daraufhin auf mögliche Hilfestellungen durch das AMS Bezug genommen.

Ein Missbrauch des Regionalbeirates für politische Tätigkeiten durch den Leiter der Regionalen Geschäftsstelle liegt nicht vor. Die in der genannten Tageszeitung wiedergegebenen Äußerungen geben Positionen des Geschäftsführers in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zum Nationalrat wieder, die er in Ausübung seines Mandats in der Öffentlichkeit vertritt. Nach vorliegenden Informationen kann von einer Befürwortung einer politischen Initiative des Abgeordneten seitens des Regionalbeirates keine Rede sein.